



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 26. Mai 1997 NR. 1207

DÄNIKEN: Teilzonen- und Erschliessungsplan „Bühlfeld“ / Behandlung der Beschwerden und Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Genehmigungsantrag

Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan „Bühlfeld“ zur Genehmigung.

Mit dem Teilzonen- und Erschliessungsplan „Bühlfeld“ will die Einwohnergemeinde Däniken insbesondere westlich der „Löchlistrasse“ auf heutigem Gebiet der Landwirtschaftszone eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SpF) schaffen, eine kommunale Naturschutzzone „Erlimatt-Bühlfeld“ (N(G)) ausscheiden sowie östlich der Strasse Land aus der Wohnzone W2 und der Landwirtschaftszone neu der OeBA-Zone zuweisen. Mit dieser Planung sollen vor allem die Voraussetzungen geschaffen werden für eine zonenkonforme Errichtung von Sport- und Spielanlagen sowie für eine Erweiterung der östlich der „Löchlistrasse“ bereits bestehenden Schulanlage.

1.2. Verfahren

1.2.1. In der Zeit vom 27. Juni bis zum 26. Juli 1996 erfolgte die öffentliche Auflage des Teilzonen- und Erschliessungsplans „Bühlfeld“. Gegen diesen Plan gingen 2 Einsprachen ein, welche der Einwohnergemeinderat Däniken mit Beschluss vom 20. August 1996 abwies, soweit er darauf eintrat.

1.2.2. Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss erhoben die abgewiesenen Einsprecher Beschwerde beim Regierungsrat. Es sind dies:

1. Franz Hess, Unterdorfstr. 60, 4658 Däniken;
2. Erben des Arthur Schenker sel.:
 - Ernst Meuter-Schenker, Starrkirch-Wil,
 - Albert Meuter, Starrkirch-Wil,
 - Alice Schenker-Schenker, Däniken,
 - Rosa Meier, Olten,
 - Margrit Mühlemann-Schenker, Olten,
 alle vertr. durch Viktor Müller, Fürsprech, Dornacherstr. 32, 4600 Olten.

1.2.3. Mit Verfügung des instruierenden Bau-Departements vom 9. September 1996 wurde den Beschwerdeführern gemäss § 38 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) Frist gesetzt bis 26. September 1996 zur Bezahlung eines Kostenvorschusses. Für den Fall der nicht fristgemässen Leistung wurde die Verwirkung des Anspruchs auf jede weitere Verrichtung angedroht. Nachdem der Vorschuss von Franz Hess nicht geleistet worden ist, ist dessen Beschwerde entsprechend der Verfügung vom 9. September 1996 von der Geschäftskontrolle des Bau-Departements abzuschreiben.

1.2.4. Die Erben des Arthur Schenker sel. stellten im wesentlichen die Rechtsbegehren, es seien ihre Grundstücke GB Däniken Nrn. 411 und 412 der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SpF) zuzuteilen, eventuell sei der Beschluss der Einwohnergemeinde Däniken vom 20. August 1996 aufzuheben und das Geschäft an die Vorinstanz zurückzuweisen, subeventuell sei die Einwohnergemeinde zu verpflichten, unverzüglich für die sich auf GB Däniken Nr. 411 und 412 befindlichen Anlagen die erforderliche Bewilligung beim Bau-Departement einzuholen; alles u.K.u.E.F..

1.2.5. Der Einwohnergemeinderat Däniken beantragte in der Vernehmlassung vom 16. Oktober 1996 die kostenfällige Abweisung der Beschwerden und die Genehmigung des Teilzonen- und Erschliessungsplans „Bühlfeld“.

1.2.6. Am 23. Januar 1997 führte das Bau-Departement eine Beschwerdeverhandlung durch.

1.2.7. Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen, soweit im folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Erwägungen

2.1. Genehmigung

Im Hinblick auf die Beurteilung des vorliegenden Teilzonen- und Erschliessungsplans auf dessen Recht- und Zweckmässigkeit und der Beschwerdebegehren gilt es, das Folgende voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist die Ortsplanung, zu welcher auch der Erlass von Teilzonen- und Erschliessungsplänen gehört, Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Übereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Teilzonen- und Erschliessungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind (§ 18 PBG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine zwar grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort „offensichtlich“ aber bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Der Regierungsrat darf also nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Mit andern Worten: es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

2.2. Beschwerdebehandlung

2.2.1. Legitimation

Die Erben des Arthur Schenker sel. sind Eigentümer von Grundstücken, welche an den Planperimeter grenzen und gemäss Rechtsbegehren in diesen einbezogen werden sollen. Sie sind daher von der Planung betroffen und durch den Einspracheentscheid der Vorinstanz beschwert. Sie sind zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

2.2.2. Hauptbegehren

Die Grundstücke GB Däniken Nrn. 411 und 412 befinden sich in der Landwirtschaftszone und schliessen südlich an die Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SpF) gemäss vorliegender Planung an. Die Erben des Arthur Schenker sel. beantragen nun eine Ausdehnung der SpF auf ihre Grundstücke.

Auf den GB Nrn. 411 und 412 befinden sich seit Ende der 60er Jahre Sport- und Spielanlagen (Fussballplatz, Spielplatz, Beleuchtung, Ballfang, Einzäunung, etc.). Bezüglich dieser Nutzung besteht zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde ein Pachtvertrag. Hingegen wurde

für die erwähnten Anlagen nie eine Baubewilligung eingeholt. Anlässlich der Revision der Ortsplanung, welche mit dem RRB Nr. 773 vom 7. März 1995 abgeschlossen wurde, beantragten die heutigen Beschwerdeführer die Zuteilung dieser Grundstücke in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA). Diesem Begehren wurde nicht entsprochen und das Gebiet in der Landwirtschaftszone belassen. Gleichzeitig wurde jedoch festgehalten, dass der illegale Zustand zu beseitigen sei, indem Gemeinde und Grundeigentümer für eine allfällig mögliche Bewilligung der baubewilligungspflichtigen Anlagen ein Gesuch einzureichen hätten.

In der Folge wurde zwar kein Baugesuch eingereicht, hingegen hat die Gemeinde die vorliegende Planung an die Hand genommen. Es ist beabsichtigt, die auf den GB Nrn. 411 und 412 bestehenden Anlagen zu entfernen und in die neue Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SpF) zu verlegen - eine selbstverständlich zulässige andere Möglichkeit zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands.

Nach Auffassung der Einwohnergemeinde reicht die ausgeschiedene Fläche der SpF, welche gemäss Zonenvorschriften die „Errichtung von Anlagen und zugehörigen Bauten im öffentlichen Interesse“ vorsieht, für die einschlägigen Bedürfnisse der nächsten Planungsperiode aus. Diese unwiderlegte Auffassung der für die Beurteilung des kommunalen öffentlichen Interesses zuständigen Behörde ist massgebend. Es ist aus raumplanerischen Gründen (insbesondere Art. 1 und 3 RPG) nicht zulässig, die Zone für Sport- und Freizeitanlagen über den zu erwartenden Bedarf hinaus - sozusagen auf Vorrat - auf die Grundstücke der Erbgemeinschaft zu erweitern. Die Tatsache, dass sich bereits heute auf den GB Nrn. 411 und 412 Sport- und Freizeitanlagen befinden, kann daran nichts ändern und darf nicht den Ausschlag geben. Das entsprechende Rechtsbegehren ist deshalb abzuweisen.

2.2.3. Eventualbegehren

Nach Auffassung der Beschwerdeführer hat die Vorinstanz über den Einspracheantrag, die Zone für Sport- und Freizeitanlagen um die Fläche der Grundstücke GB Nrn. 411 und 412 zu erweitern, gar nicht materiell entschieden. Das Geschäft sei deshalb eventualiter an den Einwohnergemeinderat zurückzuweisen.

Aus dem Einspracheentscheid des Gemeinderats Däniken vom 20. August 1996 (v.a. S. 2 und 3) - wie übrigens auch aufgrund des gesamten Verhaltens der Einwohnergemeinde in diesem Beschwerdeverfahren - geht im Ergebnis klar hervor, dass die Vorinstanz die Anliegen der Einsprecher erkannt, begründet und abgewiesen hat. Es scheint vielmehr, dass die damaligen Einsprecher mit dem Wortlaut und dem Inhalt der Begründung nicht einverstanden sind. Darin liegt jedoch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs, welche zu einer Rückweisung an die Vorinstanz führen müsste. Im übrigen wäre ein solcher Mangel im vorliegenden Verfahren geheilt worden.

2.2.4. Subeventualbegehren

Die Erben des Arthur Schenker sel. verlangen schliesslich subeventualiter, die Einwohnergemeinde sei zu verpflichten, unverzüglich die erforderliche Baubewilligung für die auf GB Däniken Nrn. 411 und 412 bestehenden Sport- und Freizeitanlagen beim Bau-Departement einzuholen.

Anlässlich der Ortsplanungsrevision von 1995 wurde verlangt, den rechtswidrigen Zustand der Anlagen auf den GB Nrn. 411 und 412 zu legalisieren. Das im RRB Nr. 773 vom 7. März 1995 erwähnte Baubewilligungsverfahren war zwar die naheliegendste, aber nicht die einzige Möglichkeit, das Ziel der Legalisierung zu erreichen. Der RRB beabsichtigte natürlich nicht, andere zulässige Wege auszuschliessen. Eine solche Möglichkeit kann durchaus die vorliegende Teilzonen- und Erschliessungsplanung sein. Sollte diese nämlich genehmigt werden, wäre damit Ersatzfläche für die heutigen Anlagen auf den Grundstücken der Erben des Arthur Schenker sel. geschaffen. Nach der Verlegung der Einrichtungen in die neue Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SpF) wäre der rechtswidrige Zustand ebenfalls beseitigt.

Mit der vorliegenden Planung kommt demnach die Gemeinde, die bei ihrer Zusage zur Räumung der Anlagen auf GB Nrn. 411 und 412 behaftet wird, der Aufforderung im RRB Nr. 773 vom 7. März 1995 zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands auf den Grundstücken der Erbgemeinschaft nach. Dem Subeventualbegehren ist somit nicht zu entsprechen.

2.3. Prüfung von Amtes wegen

Von Amtes wegen stellt sich die Frage, ob der erst im Jahre 1995 genehmigte Zonenplan von Däniken bereits wieder in einem Teilbereich geändert werden darf. Gründe der Planbeständigkeit und der Rechtssicherheit könnten dem entgegenstehen.

Ortsplanungen sind grundsätzlich alle 10 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Aus besonderen Gründen, vor allem bei geänderten Verhältnissen, hat dies früher zu geschehen (§ 10 PBG). Vorliegend ist entscheidend, dass der Teilzonen- und Erschliessungsplan „Bühlfeld“ das Problem eines rechtswidrigen Zustands lösen hilft, welches der RRB Nr. 773 vom 7. März 1995 selbst offenliess, deren Lösung er jedoch ausdrücklich verlangte. Der Bedarf für die neugeschaffenen Zonen im vorgesehenen Umfang ist zudem nachgewiesen. Es liegen also besondere Gründe für eine vorzeitige Teilzonenplanrevision vor. Die Grundsätze der Planbeständigkeit und der Rechtssicherheit stehen demnach der vorliegenden Planung nicht im Wege. Dieses Erkenntnis wird im übrigen offenbar auch von den Beschwerdeführern geteilt, verlangen sie doch in der Hauptsache sogar eine erweiterte Zonenplanänderung.

Es werden auch sonst weder Gründe dargetan, welche dem Plan entgegenstünden, noch sind solche ersichtlich. Der Teilzonen- und Erschliessungsplan „Bühlfeld“ schafft nicht nur die Voraussetzungen für eine zonenkonforme Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen und für eine Erweiterung der bestehenden Schulanlage, sondern bildet auch eine Arrondierung der Bauzone. Weiter wird mit der geänderten Erschliessung „Chrummacherweg-Löchlistrasse“ eine verkehrstechnische Verbesserung erzielt.

Der Teilzonen- und Erschliessungsplan „Bühlfeld“ erweist sich somit als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 PRG und wird genehmigt. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.4. Kosten

Entsprechend dem Ausgang und dem Aufwand des Verfahrens haben die Erben des Arthur Schenker sel. die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss verrechnet. Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 2'500.-- festgesetzt.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Erschliessungsplan „Bühlfeld“ wird genehmigt.
- 3.2. Auf die Beschwerde Franz Hess, Unterdorfstr. 60, 4658 Däniken, wird infolge Nichtleistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten. Die Beschwerde wird von der Geschäftskontrolle des Bau-Departements abgeschrieben.
- 3.3. Die Beschwerde
Erben des Arthur Schenker sel.:
 - Ernst Meuter-Schenker, Starrkirch-Wil,
 - Albert Meuter, Starrkirch-Wil,
 - Alice Schenker-Schenker, Däniken,
 - Rosa Meier, Olten,
 - Margrit Mühlemann-Schenker, Olten,alle vertr. durch Viktor Müller, Fürsprech, Dornacherstr. 32, 4600 Olten, wird abgewiesen.
- 3.4. Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 1'000.-- werden den Erben des Arthur Schenker sel. zur Bezahlung auferlegt. Die Kosten werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss verrechnet.
- 3.5. Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 2'500.-- festgesetzt.

- 3.6. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 1997 noch 3 Teilzonen- und Erschliessungspläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.7. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschler

Kostenrechnung Viktor Müller, Olten:

Kostenvorschuss	Fr. 1'000.--	(von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskosten	<u>Fr. 1'000.--</u>	Kto. 5803.431.00 umbuchen)
	Fr. --.--	
	=====	

Kostenrechnung EG Däniken:

Genehmigungsgebühr	Fr. 2'500.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten	<u>Fr. 23.--</u>	(Kto. 5820-435.07)
	Fr. 2'523.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Bau-Departement (2), CS, mit Akten Nr. 96/100
Bau-Departement (br)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Rechtsdienst Bau-Departement CS [M:WINWORD6\RRB\083BÜHL.DOC]
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kreisbauamt II
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
Einwohnergemeinderat, Gemeindepräsidium, 4658 Däniken, mit 1 gen. Plan (später), **(mit Rechnung, einschreiben)**
Franz Hess, Unterdorfstr. 60, 4658 Däniken **(einschreiben)**
Viktor Müller, Fürsprech, Dornacherstr. 32, 4600 Olten **(einschreiben)**
Heinrich Schachenmann, Büro für Raumplanung, 4581 Küttigkofen
Staatskanzlei (**Amtsblatt: EG Däniken: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan „Bühlfeld“**)